

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
12.03.2014	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014	3072

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM- FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 12.03.2014**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg Nr. 29), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (SPO-MSc-TIM-FHB):<sup>1</sup>

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Gliederung des Studiengangs
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang
- § 6 Art der Module
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsaufbau
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Referate und Projektarbeiten
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studienzeiten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 19 Freiversuch

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 03.06.2014 genehmigt.

- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 21 Ergänzungsmodule
- § 22 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung
- § 23 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 24 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 25 Noten der Master-Prüfung
- § 26 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Studienberatung
- § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg. Die Belange Studierender mit Kinderbetreuungs-, Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.

## **§ 3 Akademischer Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

## **§ 4 Gliederung des Studiengangs**

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 (Modultafel) Kreditpunkte (credit points, CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend der Anlagen sind Wahlpflichtmodule möglich.

## **§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt drei Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 90 CP inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt. Bachelorabsolventen mit einer Gesamtanzahl von 180 CP können die fehlenden 30 CP in Form von Prüfungsleistungen aus den Fachbereichen der Fachhochschule Brandenburg bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachholen.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden CP vergeben, die in der Modulbeschreibung festgelegt sind. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein CP entspricht damit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

## § 6 Art der Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
  - a. **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
  - b. **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Katalog von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen. Mit der Wahl des Moduls wird das Wahlpflichtmodul zum Pflichtmodul.
- (4) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (5) Module und Modulteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vor Beginn des entsprechenden Semesters bekannt zu geben.
- (6) Die Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflichtmodulkatalog enthalten, der sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft am Ende des vorhergehenden Semesters beschlossen.
- (7) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

## § 7 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
  - Vorlesungen (V)
  - Übungen (Ü)
  - Seminare (S)
  - Projekte/ Labor (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

**Übungen** dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Bei **Projekten/ im Labor** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,

- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
  - ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
  - eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse, wobei individuelle Studienleistungen nachweisbar sein müssen.
- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

### **§ 8 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit, welche um ein Kolloquium ergänzt wird.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt.

### **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Die Regelungen des § 7 RO-FHB gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter einer Master-Arbeit muss ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

### **§ 10 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind mündlich und/oder durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch Referate bzw. Präsentationen und/oder Projektarbeiten zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig. Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen. Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das Studentensekretariat erfolgt ausschließlich als Gesamtmodulnote. Bei Einbeziehung semesterbegleitender Prüfungen ist der jeweils prüfungsbefugte Lehrende für die Berechnung und Übermittlung der Gesamtmodulnote verantwortlich. §12 RO-FHB gilt entsprechend.
- (3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an den Hochschulen hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Hochschulen sind berechtigt, von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eine Versicherung an Eides Statt abzunehmen, dass sie die Prüfungsleistung selbständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht haben.
- (5) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (7) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine

besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

- (8) Prüfungen und Prüfungsteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Angebot in englischer Sprache setzt gem. § 7 Abs. 5 eine englische Vermittlung des entsprechenden Prüfungsstoffs voraus.

### **§ 11 Fristen Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RO-FHB.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 ROFHB erfolgt.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen und des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werden berücksichtigt.

### **§ 12 Mündliche Prüfungen**

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind 1. das Prüfungsgespräch, 2. das Kolloquium. Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.  
Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Modul 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Moduls Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Formen der schriftlichen Prüfung sind
  1. die Klausurarbeit,
  2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Min. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.
- (3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Berichte, Ausarbeitungen für

Referate, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein. Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist. Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der späteste Abgabezeitpunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Ausgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

#### **§ 14 Referate und Projektarbeiten**

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

#### **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
  1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Master Studiengang „Technologie- und Innovationsmanagement“ an der Fachhochschule Brandenburg eingeschrieben ist und
  2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle anderen Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat und alle weiteren Voraussetzungen gemäß Rahmenordnung § 14 erfüllt.
- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studienzeiten**

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Abs. 1 und 2 RO-FHB, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.
- (2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.
- (3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:  
A die besten 10 %,  
B die nächsten 25 %,  
C die nächsten 30 %,  
D die nächsten 25 %,



E die nachsten 10 %.

Als Grundlage fur die Berechnung der relativen Note sind je nach Groe des Abschlussjahrgangs auer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgange als Kohorte zu erfassen.

Die ECTS-Note ist als Erganzung der deutschen Note fur Studienabschlusse obligatorisch, fur einzelne Module kann sie – soweit dies moglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine auslandische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prufungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle fur die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prufungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Brandenburg beantragt wurde.
- (5) Fur die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prufungsleistungen, die auerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 4 entsprechend. Zusatzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Aquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Fur Studienzeiten sowie Studien- und Prufungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie fur multimedial gestutzte Studien- und Prufungsleistungen gilt Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 1 und 2 gilt auerdem fur Studien- und Prufungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (6) Auerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen sind bis zu hochstens 50% der Gesamtstudienleistung anzurechnen. Dabei mussen zum Zeitpunkt der Anrechnung die fur den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfullt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Studien- und Prufungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen gleichwertig sein.
- (7) Leistungen, die an anderen auslandischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfahigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prufungsausschuss bestatigen lasst. Die oder der Studierende hat die fur die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Haben Studierende durch Module des Master- Studiengangs bereits in einem gleichnamigen Bachelor-Studiengang CP erwirtschaftet, konnen diese Module im Masterstudiengang nicht angerechnet oder absolviert werden.
- (9) Werden Studien- und/oder Prufungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu ubernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gema § 12 RO-FHB keine Berucksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulassig.
- (10) Uber die Anrechnungen entscheidet der Prufungsausschuss. Die Entscheidung uber die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prufungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begrundung zu benennen.
- (11) Einschlagige berufspraktische Tatigkeiten werden anerkannt.

## **§ 17 Versaumnis, Rucktritt, Tauschung, Ordnungsversto**

§ 9 RO-FHB gilt entsprechend.

## **§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Master-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Master-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Master- Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- (5) Haben Studierende eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so folgt eine Exmatrikulation. Haben sie eine Prüfung im Sinne von Satz 1 nicht innerhalb einer in der Prüfungsordnung zu bestimmenden angemessenen Frist, die zwei Semester nicht unterschreiten darf, erfolgreich abgelegt, so sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung im Sinne von § 28 Absatz 3 teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung einer Prüfungsfrist von ihnen nicht zu vertreten ist. Die Prüfungsordnungen legen darüber hinaus fest, in welchen Fällen eine angemessene Verlängerung der Prüfungsfrist zu gewähren ist.
- (6) § 1 Satz 2 sowie § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 19 Freiversuch**

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden; § 10 RO-FHB gilt entsprechend.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 19 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Abs. 1 RO-FHB.

## **§ 21 Ergänzungsmodule**

- (1) Die Studierenden können außer in den jeweiligen modulspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1, 2 und 3) genannten Modulen noch in weiteren an der Fachhochschule Brandenburg (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodule) CP erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Ergänzungsmodule sind vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von CP (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

## § 22 Gegenstand, Art und Umfang der Master- Prüfung

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel/ Studienplan) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

## § 23 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit. Zusammen mit dem Kolloquium entsteht ein Aufwand von 24 CP. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 14 Wochen eine Fragestellung auf dem Gebiet des Technologie- und Innovationsmanagements selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 25 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

## § 24 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

Die Regelungen des § 14, 15 und 16 RO-FHB gelten entsprechend. § 15 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

## § 25 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Modulprüfungen ergeben sich gem. § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Modulprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Modulprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. In die Bewertung gehen wie im Folgenden beschrieben alle Modulnoten ein, die an der Fachhochschule Brandenburg erworben wurden. Diese Note errechnet sich als  
$$\Sigma(\text{Modul-Note} \times \text{Modul-CP}) / \Sigma \text{CP}.$$

Die Noten, die im Ausland erworben wurden, werden ergänzend im Diploma Supplement aufgeführt.

## § 26 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 18 RO-FHB gelten entsprechend.

## § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) § 20 RO-FHB gilt für die Master-Prüfung entsprechend

- (2) Eine Entscheidung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RO-FHB ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg bekannt gemacht werden.

## **§ 28 Studienberatung**

- (1) Die Hochschule informiert Studienberechtigte über die Vorzüge eines Hochschulstudiums. Sie unterrichtet Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Hochschule kann durch Satzung die verpflichtende Teilnahme an einer Studienberatung vor einem Antrag auf Zulassung zum Studium oder vor einem Antrag auf Immatrikulation vorschreiben. Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für Berufsberatung und staatliche Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.
- (2) Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet, die oder der sie oder ihn während ihres oder seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres oder seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören dem Fachbereich der oder des Studierenden an; sie können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geeignete wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte oder Tutorinnen oder Tutoren sein. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule.
- (3) Die Studierenden sind im Falle des § 18 Absatz 5 Satz 2 zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet. Die Studienfachberatung hat durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zu erfolgen. Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule Brandenburg nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 12.03.2014

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski

Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

## Anlagen

### Anlage 1: Modultafel Technologie- und Innovationsmanagement

Sem.	Module						Σ Module	Σ CP / Semester
1	BWL-Management & Business Plan (5c)	Innovationsmanagement (5c)	Technologiemanagement (5c)	FuE-Projekt- und Team-Management (5c)	Lab 1 Technologievorschau (6c)	Technisches Fach 1 (wählbar aus Modulkatalog) (6c)	6	32
2	VWL-Technologiepolitik (5c)	Innovation Intelligence & Marketing (5c)	Produktkalkulation & FuE Controlling (5c)	Ringvorlesung (5c)	Lab 2 Produktplanung und Konzeptentwicklung (6c)	Technisches Fach 2 (wählbar aus Modulkatalog) (6c)	6	32
3	Masterseminar (2 CP)			Masterarbeit / Kolloquium (24 CP)				26
							12	90

### Fächerkatalog Technologie- und Innovationsmanagemen

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
Technologie- und Innovationsmanagement
Wahlpflichtfächer – Technische Fächer
Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen

Anlage 2: Prüfungstafel/ Studienplan Technologie- und Innovationsmanagement

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Fachnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester			Prüfungsart	
					1.	2.	3.	PL*	SL
				<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>					
8	10/64	10	5	BWL – Management & Business Plan	4			X	
			5	VWL – Technologiepolitik		4		X	
				<b>Technologie- und Innovationsmanagement</b>					
24	32/64	32	5	Technologiemanagement	4			X	
			5	Innovationsmanagement	4			X	
			5	Innovation Intelligence & Marketing		4		X	
			5	Produktkalkulation & FuE-Controlling		4		X	
			6	Lab 1: Technologie-Vorausschau	4			X	
			6	Lab 2: Produktplanung und Konzeptentwicklung		4		X	
				<b>Fächer zur Herausbildung persönlicher Managementkompetenzen</b>					
8	10/64	10	5	FuE-Projekt- und Team-Management	4			X	
			5	Ringvorlesung		4		X	
				<b>Wahlpflichtfächer – Technische Fächer -</b>					
8	12/64	12	6	Techn. Fach 1 (wählbar aus Modulkatalog)	4			X	
			6	Techn. Fach 2 (wählbar aus Modulkatalog)		4		X	

Zwischensumme

48	1,0	64							
				<b>Masterarbeit mit Masterseminar Kolloquium</b>					
			2	Masterseminar			2	X	Prä.
			21	Masterarbeit				X	ssA
			3	Kolloquium				X	M
Insgesamt:			90						

\* Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

Anlage 3: Wahlpflichtmodulkatalog Technologie- und Innovationsmanagement

Modul	Semester	Lehrform		Prüfungsform	Σ SWS
		V	Ü		
Energieeffizienz Automatisierung	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz Elektronik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz Prozesstechnik	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz System Bahn	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energiespeicher	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Gebäude-Energietechnik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
innovative Antriebssysteme	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Kraftwerkleittechnik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Mathematische Optimierung und Stochastik	1. Sem.		X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Sicherheit und Zuverlässigkeit	2. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Grundlagen der Energieeffizienz	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Energieeffizienz in der Elektronik	1. Sem.	X	X	K, M, ssA, Pro, Prä	4

Lehrformen: V= Vorlesung, Ü= Übung

Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation